



Brüssel, den 19. April 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0170(COD)

7846/23
ADD 1 REV 2

CODEC 488
CONSOM 109
MI 248
COMPET 273
DIGIT 56
CYBER 70
CHIMIE 30
JAI 368

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **(erste Lesung)**

– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Ungarns

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist darüber hinaus in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf gleiche Rechte und Chancengleichheit von Frauen und Männern aus.

Erklärung Dänemarks, Frankreichs, Deutschlands, Portugals und Spaniens

Dänemark, Frankreich, Deutschland, Portugal und Spanien unterstützen uneingeschränkt die Ziele der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit und begrüßen die Aktualisierung und Verbesserung der Vorschriften über Produktsicherheit, um sie an die neue, digitalere und stärker technologiegetriebene Realität anzupassen.

Wir erwarteten jedoch einen ehrgeizigeren Ansatz bei der Regulierung der Rolle, die den Anbietern von Online-Marktplätzen zukommt, wenn es darum geht, das erneute Auftreten bereits gemeldeter gefährlicher Produkte auf dem Markt zu verhindern.

Im Laufe der letzten zehn Jahre haben Anbieter von Online-Marktplätzen beim Vertrieb von Produkten auf dem Unionsmarkt rasch an Bedeutung gewonnen. Obwohl einige von ihnen freiwillige Verpflichtungen eingegangen sind und über interne Strategien verfügen, die auf die Produktsicherheit ausgerichtet sind, und die meisten von ihnen in der Regel unsichere Produkte entfernen, wenn sie auf diese hingewiesen werden, geraten unsichere Produkte allzu oft wieder in Umlauf und die vorhandenen Instrumente haben sich als nicht wirksam genug erwiesen, um dies zu verhindern. Dies ist Ausdruck des komplexen und schwierigen Umfelds für die Durchsetzung der Verbraucherrechte, das einen proaktiveren Ansatz erfordert, bei dem technologische Möglichkeiten besser genutzt werden, um Ex-ante-Stichprobenkontrollen automatisch durchzuführen.

Daher werden wir die Umsetzung der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit in Verbindung mit dem Gesetz über digitale Dienste genau beobachten und erwarten, dass in künftigen Vorschlägen in Erwägung gezogen wird, die Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen in Bezug auf die Produktsicherheit auszuweiten.
